



Erklärung bezüglich der Mitteilungspflicht im Einbürgerungsverfahren

Hiermit verpflichte ich mich, Änderungen meiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unverzüglich der Einbürgerungsbehörde mitzuteilen.

Hierzu gehören zum Beispiel:

- Umzug bzw. Wohnungswechsel
- Eheschließung bzw. Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
- Getrenntleben
- Rechtskräftige Scheidung bzw. Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft
- Geburt eines Kindes
- Verurteilung zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe
- Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens
- Kündigung oder Wechsel des Arbeitsplatzes
- Arbeitslosigkeit
- Bezug öffentlicher Mittel (wie ALG I oder II, Sozialgeld, Wohngeld etc.)
- Sonstige wesentliche Änderungen

Änderungen in Ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen können zur Folge haben, dass Ihre Einbürgerung nicht möglich ist. Um frühzeitig Klarheit für Sie und die Einbürgerungsbehörde zu schaffen, haben Sie sich bereits in Ihrem Einbürgerungsantrag verpflichtet, die Einbürgerungsbehörde von Änderungen Ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse umgehend zu unterrichten.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass gemäß § 42 StAG (Staatsangehörigkeitsgesetz) derjenige mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, der unrichtige oder unvollständige Angaben zu wesentlichen Voraussetzungen der Einbürgerung macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Einbürgerung zu erschleichen.

Oben aufgeführte Hinweise habe ich gelesen und verstanden.

Ort, Datum

Unterschrift